

SATZUNG
des
MTV 03 Unterrieden e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 08.02.2008 in Unterrieden.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen MTV 03 Unterrieden mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Witzenhausen OT Unterrieden
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege
- (4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ! die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Turnen, MuMM 50 und Tischtennis
 - ! die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - ! Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teil-zunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Mitglieder haben
 - ! Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung
 - ! Informations- und Auskunftsrechte
 - ! das Recht auf Teilnahme und Nutzung der Angebote des Vereins
 - ! das aktive und passive Wahlrecht nach vollendetem 18. LebensjahrDas Stimmrecht steht allen Mitgliedern ab dem 18. vollendeten Lebensjahr zu.
- (4) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- ! mit dem Tod
 - ! durch Austritt
 - ! durch Ausschluss aus dem Verein
 - ! durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- ! mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
 - ! Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - ! den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - ! durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer(in)
dem/der Vereinjugendwart(in)
dem/der Schriftführer(in)
den Spartenleitern(innen)

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- ! die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - ! die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- ! eine Verletzung von Amtspflichten
 - ! der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8 SPARTENLEITER

Jede Sparte wird von dem/der Spartenleiter/in, der alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Sparte gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

§ 9 EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Jahre Mitglied im Verein sein.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 7 der Satzung.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ehrenrat berät den Vorstand hinsichtlich der Ehrungen von Mitgliedern.
- (6) Die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - ! Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - ! Entlastung des Vorstandes
 - ! Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter (Ehrenrat u. Festausschuss)
 - ! Wahl von 2 Mitgliedern als Beurkundern für das Protokoll der Mitgliederversammlung
 - ! Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - ! Bestätigung der Spartenleiter
 - ! Neugründung und Auflösung von Sparten
 - ! Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - ! Auflösung des Vereins
 - ! Erlass von Ordnungen
 - ! Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis Ende März eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - ! wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - ! wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, dem Aushang im Schaukasten des Vereines sowie an geeigneten öffentlichen Einrichtungen. Eine Einladung in Briefform an alle Vereinsmitglieder ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag des Aushanges im Schaukasten. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der

Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, de(m)(r) Protokollführer(in) und den von der Versammlung gewählten Beurkundern zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - ! Ort und Zeit der Versammlung
 - ! Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - ! Zahl der erschienenen Mitglieder
 - ! Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - ! die Tagesordnung
 - ! die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN)
 - ! die Art der Abstimmung
 - ! Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - ! Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, der die Wahlperiode vollendet hat. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Kassenprüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 VEREINSJUGEND

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

- (2) Sie wird geleitet durch eine/n Vereinsjugendwart/in. Diese/r wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 13 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- ! Speicherung
 - ! Bearbeitung
 - ! Verarbeitung
 - ! Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- ! Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - ! Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - ! Sperrung seiner Daten
 - ! Löschung seiner Daten

§ 14 AUFLÖSUNG

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. Februar 2008 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und hebt die Satzung vom 20.12.1974 und deren Änderungen vom 24.2.1978 auf.

Unterrieden, den 8. Februar 2008

1. Vorsitzenden *W. Kießig*

2. Vorsitzenden *Albert Kießig*

Kassiererin *Brill*

Schriftführerin *S. Hille*

Vereinsjugendwartin *S. Ludwig*

Spartenleiter Fußball *J. Klein*

Spartenleiter Tischtennis *H. Hoff*

Spartenleiter MuMM *Brill*

Spartenleiterin Turnen *W. Leub*